

## **§ 47 Wiederholung der Erweiterungsprüfung**

<sup>1</sup>Wer die Erweiterungsprüfung erstmalig nicht bestanden hat, kann zu einer Wiederholungsprüfung nur im darauffolgenden Jahr und nur einmal zugelassen werden. <sup>2</sup>§ 30 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf erneute Teilnahme an den Lehrveranstaltungen besteht nicht.